



Sozialtherapeutische Beratungsstelle /  
Betreuungsverein e.V. Rheinallee 17 55118 Mainz

Newsletter September 2013

**Ansprechpartner/in:** Koch, Holger  
**Telefon:** (06131) 90 52 140  
**Telefax:** (06131) 90 52 150  
**E-Mail:** koch@sbb-mainz.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
kh

Datum  
03.09.2013

## Newsletter VI – September 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich Willkommen zu unserem sechsten Newsletter. Wir freuen uns wie immer über eine Weiterleitung der Informationen an andere Interessentinnen und Interessenten und nehmen gerne Anregungen entgegen.  
Viele Grüße

Inge Teichmann

und

Holger Koch

### 1. Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erhöht sich

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer haben Anspruch darauf, den Ersatz ihrer Auslagen zu beantragen, die ihnen aufgrund der Betreuungsführung entstehen. Bei mittellosen Betreuten wird dieser Aufwandsersatz aus der Staatskasse erstattet. Vermögende Betreute müssen ihn aus ihrem Vermögen begleichen. Grundsätzlich steht der Auslagenersatz auch Familienangehörigen zu, die zum gesetzlichen Betreuer bestellt sind.

Für den Ersatz der Aufwendungen bieten sich zwei Wege:

- Nach § 1835 BGB i.V. mit § 1907i BGB können die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden. Hierzu ist dann aber eine detaillierte Nachweisführung z.B. über Fahrtenbücher/ Portokostenabrechnungen/ etc. erforderlich.
- Nach § 1835a BGB i.V. mit § 1907i BGB kann die Betreuerin/ der Betreuer eine Aufwandspauschale beantragen. Sie wird nur auf Antrag gewährt und



kann erstmals nach einjähriger Bereuungsführung (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Betreuungsbeschlusses) geltend gemacht werden.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht spätestens drei Monate nach Ablauf des Betreuungsjahres bei Gericht beantragt wurde.

Durch das 2.Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, das zum 01.08.2013 Rechtskraft erlangte, wurde der Stundensatz für die Zeugenentschädigung von 17 Euro auf 21 Euro erhöht. Dies hat auch Auswirkungen auf die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB. **Sie steigt von 323 Euro auf 399 Euro pro Jahr.** Maßgeblich für die Inanspruchnahme der höheren Pauschale ist, dass die Fälligkeit nach dem 01.08.2013 liegt.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, rufen Sie uns einfach an.

Aufgrund der Anpassungen der Steuerfreibeträge im § 3 Einkommenssteuergesetz, sind Aufwandspauschalen bis zu einer Gesamthöhe von 2.400 Euro steuerfrei (§ 3 Nr. 26b EStG). Es gilt allerdings weiterhin, dass auch Aufwandsentschädigungen für andere ehrenamtliche Tätigkeiten – z.B. im Rahmen der so genannten Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) – mit berücksichtigt werden.

Sollten Sie keine anderen Aufwandsentschädigungen für z.B. Tätigkeiten als Übungsleiter/in oder Demenzbetreuer/in beziehen, wären bis zu 6 Aufwandspauschalen nach § 1835a BGB steuerfrei.

## **2. Landgericht Mainz zu unwirksamen Klauseln in Heimverträgen**

In seinem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 31.05.2013 hat das Landgericht Mainz entschieden, dass bestimmte Klauseln aus Heimverträgen unwirksam sind. Geklagt hatte der Bundesverband der Verbraucherzentralen, der die folgenden Klauseln aus Heimverträgen beanstandete:

- Erhöhung des Heimentgelts durch einseitige Erklärung des Heimträgers
- Abtretung des Zahlungsanspruchs an Dritte (z.B. Inkassounternehmen)
- Kostenpflichtige Einlagerung von Möbeln nach Kündigung des Heimvertrages
- Weiterzahlung der Investitionskosten nach dem Tod des Bewohners bis zum Ende der Vertragslaufzeit
- Schuldbeitrittsvereinbarungen, mit denen Angehörige oder Betreuer verpflichtet werden, dass sie für Verbindlichkeiten aus dem Heimvertrag einstehen.

Das Landgericht entschied nun, dass alle beanstandeten Vertragsregelungen unwirksam seien und verurteilte die beklagte Einrichtung zur Unterlassung.



Sollten Betreuer/innen mit entsprechenden Regelungen in Heimverträgen konfrontiert sein, empfiehlt es sich, sich an die Verbraucherzentralen oder einen Betreuungsverein zu wenden.

Die Pressemeldung der Verbraucherzentralen mit dem Volltext des Urteils finden Sie unter:

<http://www.vzbv.de/11908.htm>

### **3. Terminvorankündigungen:**

16.09.2012 – 18:00 Uhr in den Räumen der SBB, Rheinallee 17, 55118 Mainz  
„Grundlagen der Gesprächsführung für Ehrenamtliche“.  
Referentin: Dr. Susanne Schöffling. Anmeldung erforderlich (Tel: 06131-9052140/  
E-Mail: [info@sbb-mainz.de](mailto:info@sbb-mainz.de))

10.10.2013 – ab 15:30 Uhr, Rathaus Mainz  
Im Fokus: Die seelische Gesundheit älterer Menschen.  
Unter Anderem: Vortrag Holger Koch, SBB: „Ihr Recht – Gut vertreten. Gesetzliche  
Betreuung und rechtliche Vorsorge bei psychischen Erkrankungen im Alter“  
Ausführliches Programm: [www.mainz.de/seelische-gesundheit](http://www.mainz.de/seelische-gesundheit)

08.11.2013 – 14:00 Uhr, Bürgerhaus Hechtsheim  
Freiheitsentziehung im Alter – Geht es auch anders? Informationsveranstaltung  
anlässlich des Jubiläums – 20 Jahre Betreuungsvereine in Mainz. Ausführliche  
Einladung folgt.